

SG Kempten – Kottern

Infektionsschutzkonzept

18.02.2022

Generelle Sicherheit- und Hygieneregeln

Personen sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen und Personen wird der Zutritt zur Sportstätte inkl. Zuschauerbereich verwehrt, wenn

- bei ihnen eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist
- sie einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- sie COVID-19-assoziierte Symptome wie akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.

Im Übrigen bestimmt sich die Zugangsberechtigung nach den Vorgaben der BayIfSMV (z.B. 3G-, 3G+, 2G- oder 2G+ Regelungen). Soweit lediglich für geschlossene Räume besondere Vorgaben hinsichtlich der Zugangsberechtigung bestehen, dürfen WC-Anlagen und Umkleidekabinen bei Wahrung der Maskenpflicht und des Mindestabstandsgebots genutzt werden.

In der Halle werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten maximal 2m beträgt.

Innerhalb der Sporthalle besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske.

Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 6- und dem 16. Geburtstag können statt der FFP2-Schutzmaske auch eine medizinische Maske tragen.

Dies gilt auch bei Benutzung von sanitären Anlagen und Gemeinschaftsduschen. Während des Duschens besteht keine Maskenpflicht.

Während der Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.

Für die **eigene sportliche Betätigung** inkl. Praktischer Sportausbildung gilt die 3G-Regelung. Das heißt, Zugang wird nur gewährt, wenn die Person im Sinne des § 2 Nr. 2,4,6 der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet ist.

Gültige Tests sind sowohl PCR-Testungen, die nicht älter als 48 Stunden sind, als auch PoC-Antigentests (Schnelltests) und Selbsttests, die nicht älter als 24 Stunden sind.

Von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Geburtstag und Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen. Zur Überprüfung anhand Schülerschein oder Schulbestätigung sind wir verpflichtet.

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheins, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerscheins wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Für die Teilnahme an den Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung (**Zuschauer**) gilt die 2G-Regelung. Das bedeutet, dass Zutritt nur gewährt wird, wenn die Person nachweist, dass sie im Sinne des §2 Nr. 2 und 4 der SchAusnahmV vollständig geimpft oder genesen ist, oder dass sie unter 14 Jahre alt ist.

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands benutzt werden. Regelmäßige und ausreichende Lüftung über Frischluft wird ebenso durchgeführt, wie regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die von

verschiedenen Personen oder besonders häufig berührt werden, wie z.B. Bälle, Torgestänge, Auswechselbänke, Kampfrichtertisch, u.a.

Umsetzung

Zugangsberechtigte (Sportler, Zuschauer, Mitarbeiter, Funktionspersonal) werden per Aushang darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, von Fieber, von Geruchs- und Geschmacksverlust, bei nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion oder bei Unterliegen einer Quarantänemaßnahme das Betreten der Sportanlage untersagt ist.

Personen, die während des Aufenthalts in der Sportstätte Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden entwickeln, haben die Sportstätte umgehend zu verlassen oder sie werden räumlich abgesondert bis sie (z.B. Kinder) abgeholt werden oder den Heimweg antreten können.

Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen der Sportstätte sind Warteschlangen zu vermeiden.

Ein Lüftungskonzept wurde erstellt. In ausreichendem Turnus werden bei Trainings- oder Wettkampfbetrieb die Sportstätten mit Frischluft durch Öffnen der Außentüren gelüftet.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Am Eingang der Sportstätte wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Unnötiger Körperkontakt außerhalb der Trainings- oder Wettkampfeinheiten, wie z.B. Abklatschen, Begrüßung sind zu unterlassen.

Thekenbetrieb

Für den Verkauf gilt das Hygienekonzept Gastronomie

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen (vor und hinter der Theke) ist einzuhalten

Speisen und Getränke dürfen nicht im Thekenbereich verzehrt werden.

Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln sind einzuhalten.

Falls der Mindestabstand zwischen den MitarbeiterInnen hinter der Theke nicht einzuhalten ist, müssen die MitarbeiterInnen eine FFP2-Schutzmaske tragen.

Ob ein Thekenbetrieb überhaupt stattfindet, wird jeweils für den jeweiligen Wettkampftag entschieden.

Der Zugang zur Spielfläche ist Zuschauern untersagt.

Durch Veröffentlichung auf der Website, sowie Vereinsmailings und Schulungen wird sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert werden.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Platzverweis.